

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mt. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel, Gumbinnen.

Inserionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 24.

Ausgegeben Gumbinnen, den 13. Juni

1908.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 421. Remonteankauf für 1908.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Gumbinnen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 1. Remontierungs-Kommission:

20. Juni 8 Uhr vorm. in Tollmingkehmen, Kreis Goldap,
7. Juli 9. u. vorm. in Wischwill, Kr. Ragnit, **9. Juli** 8 Uhr
vorm. in Bittupönen, Kreis Tilsit-Land, **14. Juli** 8 Uhr,
vorm. in Heydekrug, **18. Juli** 9 Uhr vorm. in Neutirch,
Kreis Niederung, **21. Juli** 9 Uhr vorm. in Ragnit,
28. Juli 8 Uhr vorm. in Lengwethen, Kreis Ragnit,
31. Juli 9 Uhr vorm. in Brakupönen, Kreis Gumbinnen,
3. August 8 Uhr vorm. in Stallupönen, **7. August**
9 Uhr vorm. in Willuhnen, Kreis Willkallen, **8. August**
8 Uhr vorm. in Tilsit, **10. August** 8 Uhr vorm. in Neu-
nischken, Kreis Insterburg.

Von der 2. Remontierungs-Kommission:

6. Juli 9 Uhr vorm. in Kl.-Dombrowken, Kreis Anger-
burg, **31. Juli** 8 Uhr vorm. in Goldap, **11. August**
8 Uhr vorm. in Marggrabowa.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt. Ausgenommen hiervon sind die Märkte: Belleningken, Gumbinnen, Mallwischen, Ruffen, Willupönen, Sodargen, Schirwindt, Schil-
lehnen, Lasdehnen, Kraupischken, Ober-Gißeln, Willischken,
Plaschken, Lappienen, Jurgaitshen, Wischwill, Bittupönen,
Neutirch, Ragnit, Lengwethen, Brakupönen, Stallupönen,
Willuhnen, Tilsit, Trempen und Blockinnen.

Für die auf diesen Märkten gekauften Pferde wird der Ort der Uebergabe durch die Remontierungskommission bestimmt und der Kaufpreis gezahlt, nachdem die Pferde an diesem Orte abgenommen sind. Die Ablieferung daselbst erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheugste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung, (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfschalfer von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwarzgrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Antkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 422. Die Unternehmer **landwirtschaftlicher Betriebe** mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß nach § 28 des Statuts für die ostpreussische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom 20. Dezember 1907 jeder **Wechsel** in der Person desjenigen, für dessen **Rechnung der Betrieb erfolgt**, von dem **neuen Unternehmer** oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen 2 Wochen dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuss) schriftlich anzuzeigen ist.

Daselbe gilt bei Eröffnung **neuer**, bisher nicht veranlagt gewesener Betriebe, in welchen Fällen neben der Angabe der **Größe** des Landes, auch die verschiedenen **Kulturarten**, wie Acker, Wiese, Weide usw., aufgeführt werden müssen.

Diese Anzeige ist für die Erwerber landwirtschaftlicher Betriebe insofern von Wichtigkeit, als die jährlich **nachträglich** zu erhebenden Unfallbeiträge, zu deren **anteiligen** Zahlung noch der **alte** Unternehmer verpflichtet wäre, bei Verabstimmung der Anzeige der **neue** Unternehmer zu tragen hat.

Sofern der Eingang des von dem früheren Unternehmer zu leistenden Beitrages nicht gesichert erscheint, insbesondere eine schriftliche Erklärung des neuen Unternehmers darüber, daß er die Beitragsschuld seines Vorgängers übernimmt, nicht abgegeben wird, so ist dieses in der rechtzeitig zu erstattenden Anzeige mitanzugeben. In solchen Fällen hat der **frühere Unternehmer** für die Zeit vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Eintritt des Besitzwechsels den **anteiligen Betrag des letzten, für den Betrieb entrichteten Jahresbeitrages, in 1 1/2 facher Höhe** bei der Gemeindebehörde als **Sicherheit zu hinterlegen**. Von der hinterlegten Summe wird später der zu berechnende Beitrag bestritten; der etwa überschüssige Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag eingezogen werden.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Verfügung in geeigneter Weise, besonders auch in den Gemeindeversammlungen **wiederholt** bekannt zu machen und bei eintretendem Besitzwechsel von dem bisherigen Unternehmer als **Sicherheit** der Beitragszahlung im folgenden Jahre einen entsprechenden Betrag einzuziehen oder von dem **neuen** Erwerber die schriftliche Erklärung abgeben zu lassen, daß er die Beitragsschuld des früheren Unternehmers voll übernimmt.